



Merkblatt betreffend Ergänzungsleistungen zur IV

Da nicht alle IV-(und AHV)Renten existenzsichernd sind, hat der Gesetzgeber die so genannten Ergänzungsleistungen (EL) geschaffen. Diese bilden einen ergänzenden Bestandteil der Invalidenrente. Auch wenn die Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse der Wohnortgemeinde berechnet werden, sind sie nicht Fürsorgeleistungen, sondern eben *zusätzliche Leistungen zur AHV/IV, auf die man je nach Einkommen und individueller Situation gesetzlich einen Anspruch hat.*

Ergänzungsleistungen werden nicht nach einem festen Tarif berechnet, der in einer Tabelle abgelesen werden kann, sondern nach dem *Bedarf*.

Zu diesem Zweck errechnet die Ausgleichskasse die EL-Berechtigung durch einen *Vergleich von Einnahmen und Ausgaben*, wobei die anrechenbaren Ausgaben bis zu einem Maximum definiert sind. Ergeben sich höhere Ausgaben als Einnahmen, werden nach Antrag und Verfügung Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

Rechenbeispiel Einnahmen:

Rente der IV	1500
Rente der Pensionskasse	600
Einnahmen	2100

(pro Monat)

Manchmal kommen noch weitere Einnahmen dazu, wie beispielsweise Alimentenzahlungen eines geschiedenen Elternteils, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge. Eine besondere Rolle spielt der so genannte *Vermögensverzehr*: Ist Vermögen vorhanden, das den Vermögensfreibetrag von 25'000 für Alleinstehende übersteigt, so wird ein Fünfzehntel davon jedes Jahr zum Einkommen gezählt. (Bei Verheirateten beträgt der Vermögensfreibetrag 40'000.) Das würde bedeuten, hat jemand 75'000.— Erspartes, würden ihm davon jährlich 5'000.— als Einkommen angerechnet. Dadurch vermindert sich das Vermögen (meist Sparheft), bis man die Grenze zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen erreicht.

Rechenbeispiel Ausgaben

(standardisiert, wobei jeder Kanton eigene Standards hat):

Lebensbedarf Alleinstehende	1440
dazu kommen:	
Miete	(Beispiel) 800
KK-Prämie	(Beispiel) 350
Bedarf	2590

(pro Monat)

In diesem Rechenbeispiel stehen den Einnahmen von 2100.— monatliche Ausgaben von 2590.— gegenüber. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sind hier also gegeben.

Ergänzungsleistungen bei diesem Rechenbeispiel:

Ausgaben minus Einnahmen gleich 490.— monatlich, also **EL= 490.--**

CF-ler mit ungefähr den hier geschilderten Einkommensverhältnissen sollten sich daher unbedingt bei ihrer Gemeindeausgleichskasse zur Berechnung von Ergänzungsleistungen melden. Eine solche Berechnung ist kostenlos. Es empfiehlt sich ausserdem, ein Arztzeugnis mitzubringen, auf dem darauf hingewiesen wird, dass die Lebenshaltungskosten bei CF-lern wegen der häufigen Nahrungsaufnahme und des erhöhten Kleiderverbrauchs um etwa 450.—monatlich erhöht sind (eventuell eine Kopie des entsprechenden Arztzeugnisses zur Steuererklärung).

Erhält nun jemand eine EL, können nicht genau budgetierbaren, *unregelmässigen Auslagen zusätzlich der Ausgleichskasse zur Rückerstattung eingereicht werden, bis zu einem jährlich definierten Maximalbetrag*. Dazu gehören beispielsweise Zahnarztrechnungen und Rechnungen für Selbstbehalte der Krankenkasse.

Ein Hinweis muss noch gemacht werden.

Ändern sich die Einkommensverhältnisse z.Bsp durch einen Zusatzverdienst, der in der Budgetberechnung noch nicht erfasst wurde, wird man für dieses zusätzliche Einkommen bei den EL rückerstattungspflichtig – allerdings nur ab einer gewissen Höhe. Darüber geben die Gemeindeausgleichskassen Auskunft.

Im Internet zu finden unter:

www.ahv.admin.ch (suchen unter > EL)

Luc Baumann/Ildiko Eggimann, CF-Fachgruppe für Sozialarbeit